

## **Mitteilung über die Verhandlung des Schadensersatzprozesses Stadt Engen/Fa. Faisst vor den OLG Freiburg**

Im Zuge der Bauarbeiten des Neubaus am Gymnasium Engen wurde von der Fa. Faisst auf die Sichtbetonwände ein Antigraffiti-Anstrich im Untergeschoss ausgeführt. Die Arbeiten waren mit einem speziellen Material ausgeschrieben, das einen dauerhaften Schutz gewährleistet. Zufällig wurde 2008 festgestellt, dass die Fa. Faisst ein anderes Material verwendet hat, das nicht dauerhaft ist und somit den geforderten Eigenschaften nicht entspricht.

Erst in einem langwierigen Prozess konnte Fa. Faisst über ein Gerichtsgutachten dies nachgewiesen werden. In Folge wurde die Fa. Faisst am 11. Juli 2013 zu Schadensersatz in Höhe von 41.911,77 € zzgl. 5% Zinsen der voraussichtlichen Sanierungskosten verurteilt. Die erforderlichen Sanierungsarbeiten wurden im Anschluss beschränkt ausgeschrieben.

Da eine Sanierung nur in den Schulferien möglich war, erfolgten die Arbeiten im Sommer 2014. Der Aufwand war erheblich, da zuerst die Räume ausgeräumt und dann alle nicht betroffenen Flächen abgedeckt werden mussten. Anschließend erfolgte im Eisstrahlverfahren der Abtrag des falschen Anstrichs und im Anschluss der Auftrag des richtigen Materials.

Die Arbeiten wurden anschließend abgerechnet auf Grundlage eines genauen Aufmaßes. Die Kosten wurden inklusive der Bauleitungskosten und Baureinigung ermittelt und der Fa. Faisst gegenüber eine zusätzliche Forderung in Höhe von 9.183,55 € zugestellt, die allerdings nicht beglichen wurde. Daraufhin wurde in einem weiteren Gerichtsverfahren am 2. Dezember 2016 die Firma Faisst vom LG Konstanz zur Zahlung verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte die Firma Berufung beim OLG Freiburg ein. Im Wesentlichen wurde argumentiert, dass die Massen der Sanierung um rund 10% höher liegen würden wie bei dem ursprünglichen Auftrag und, dass zusätzliche Arbeiten ausgeführt wurden, die von der Fa. Faisst nicht zu verantworten seien.

Die Verhandlung fand am 16. Februar 2018 beim OLG Freiburg statt. Nach einer sehr ausführlichen Prüfung der Aktenlage vertrat der Richter die Auffassung – nachdem eine Klärung auf Grundlage der unterschiedlichen vorgetragenen Auffassungen und ohne erneute weitere Gutachten nicht möglich war – den Weg eines Vergleiches zwischen den Parteien. Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Verschuldens der Fa. Faisst wurde ein Vergleich erarbeitet, bei dem die Stadt noch 6.350,00 € erhalten wird.

Dabei sah der Richter in Anbetracht der Länge des Verfahrens und des Risikos für beide Seiten bei einer erneuten und weiteren Begutachtung und den damit verbundenen Aufwand für das Verfahren für alle beteiligte eine gerechte Lösung. Die Stadt habe damit alle ent-

standenen Baukosten erhalten, lediglich die Bauleitungskosten des eigenen Mitarbeiters würden nicht erstattet. Von der Gesamtforderung in Höhe von 51.095,32 € würden bei diesem Vergleich 48.261,77 € ersetzt.

Da der Aufwand, den noch verbleibenden Restbetrag einzufordern, erheblich und auch bei einer Begutachtung der noch offenen Fragen offen ist, ob das Ergebnis für die Stadt ungünstiger ausfällt, würde die Verwaltung den Vergleichsvorschlag des OLG-Richters annehmen. Den entsprechenden Restbetrag von 6.350,00 € würde die Fa. Faisst dann der Stadt bezahlen.